

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 07

NUMMER : 12

DATUM : 22.07.2011

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 51 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Zweiter Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ -
- 52 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- XV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte der Musikschule -
- 53 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Ungültige Dienstausweise -
- 54 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Homberg, Schwarzbach
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung -
- 55 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Kraftloserklärungen und Aufgebote -

51 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zweiter Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) vom 21.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), des § 90 Sozialgesetzbuch, 8. Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216) hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 den folgenden Zweiten Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR / ORS 407) beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) erhält folgende Fassung:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, ist für den Aufnahmemonat bzw. für den Abmelde-monat der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Elternbeiträge richten sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Unter Bruttojahreseinkommen ist das nach § 6 der „Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (Kita BeitrSR) definierte Einkommen zu verstehen. Bezüglich des Nachweises des Einkommens gilt § 8 KitaBeitrSR. Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

3. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote nach dem „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz KiBiz)“ im Stadtgebiet Ratingen in

Anspruch nehmen und hierfür Beiträge entrichten, dann halbieren sich die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Beitragserhebung dieser Kinder erfolgt nach der Rubrik „Geschwisterkinder“ der Anlage „Höhe der Elternbeiträge“.

4. Die Anlage „Höhe der Elternbeiträge“ erhält folgende neue Fassung:

Brutto Jahreseinkommen in Euro	Vollzahler Mtl. Beitrag in Euro	Geschwisterkinder Mtl. Beitrag in Euro
bis 20000	0,00	0,00
bis 25000	0,00	0,00
bis 30000	20,00	10,00
bis 35000	40,00	20,00
bis 40000	60,00	30,00
bis 45000	80,00	40,00
bis 50000	90,00	45,00
bis 55000	100,00	50,00
bis 60000	110,00	55,00
bis 65000	120,00	60,00
bis 70000	130,00	65,00
bis 75000	140,00	70,00
über 75.000	150,00	75,00

II.

Dieser Zweite Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene Zweite Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich" (OGATA-BSR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 407

Ratingen, den 21.07.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter

52 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte der Musikschule vom 22.07.2011

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 270 und 271), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 19.07.2011 folgenden XV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte der Musikschule beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule sind folgende Jahresgebühren zu entrichten_

Jahresgebühr /Quartalsgebühr

Musikalische Früherziehung 228,00 € / 57,00 € (60 Minuten/Unterrichtsstunde)

Musikalische Grundausbildung 180,00 € / 45,00 € (45 Minuten/Unterrichtsstunde)

Orientierungsstufe 7-8 Schuler-156,00€ / 39,00 €

z.B.: Orff-Spielkreis, Blockflötenklasse Orientierungsstufe 9-10 Schüler 120,00 € / 30,00 € (45 Minuten/Unterrichtsstunde)

4. Gruppenunterricht:

4.1 2 Instrumentalschüler 438,00 € / 109,50 € (40 Minuten/Unterrichtsstunde)

4.2 3 Instrumentalschüler 300,00 € / 75,00 € (40 Minuten/Unterrichtsstunde)

4.3 4 Instrumentalschüler 228,00 € / 57,00 € (40 Minuten/Unterrichtsstunde)

Jahresgebühr Quartalsgebühr

4.4 4 Instrumentalschüler 348,00 € / 87,00 € (60 Minuten/Unterrichtsstunde)

4.5 5 oder mehr Instrumentalschüler 276,00 € / 69,00 € (60 Minuten/Unterrichtsstunde)

4.6 Klavier 2 Klavierschüler 492,00 € / 123,00 € (40 Minuten/Unterrichtsstunde)

3 Klavierschüler 342,00 € / 85,50 € (40 Minuten/Unterrichtsstunde)

4.7 4 - 6 Blockflötenschüler 246,00 € / 61 ,50 € (45 Minuten/Unterrichtsstunde)

5. Einzelunterricht:

5.1 25 Minuten/Unterrichtsstunde 528,00 € / 132,00 €

5.2 40 Minuten/Unterrichtsstunde 858,00 € / 214,50 €

5.3 60 Minuten/Unterrichtsstunde 1.296,00 € / 324,00 €

5.4 Klavier: 25 Minuten/Unterrichtsstunde 600,00 € / 150,00 €

5.5 40 Minuten/Unterrichtsstunde 972,00 € / 243,00 €

5.6 60 Minuten/Unterrichtsstunde 1440,00 € / 360,00 €

6. Ausschließliche Teilnahme an Ergänzungsfächern 120.00 € / 30,00 €

(z.B. Chorgesang, Orchester, Big Band. Ensembles, ...)

7. Erwachsenenunterricht Das Unterrichtsentgelt wird durch den Verkauf von 8er und 12er Karten erhoben. 8 Einheiten a 25 Min. = 130,00 € 12 Einheiten a 25 Min. = 195,00 €

8. Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgesetzt.

§ 2 erhält folgende Fassung

(1) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 -6 und Abs. 2 sind Jahresentgelte, zahlbar in vier gleichen Teilbeträgen. jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

(2) Diese Entgelte werden im Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen, z.B. wenn kein entsprechendes Konto besteht, kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

(3) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 werden nach Bedarf in Rechnung gestellt.

II.

Der XV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule tritt am 01.08.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene XV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte der Musikschule wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 425

Ratingen, den 22.07.2011

Pesch
Erster Beigeordneter

53 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ungültige Dienstaussweise

Die vom Ordnungsamt mit Gültigkeitsvermerk bis zum 31.12.2011 ausgestellten Dienstaussweise

Ausweisnr. S001 – Frank Browsers

Ausweisnr. S002 – Uwe Hannemann

Ausweisnr. S003 – Ioannis Dimas

Ausweisnr. S004 – Marco Valenti

Ausweisnr. S005 – Heinrich Pfumfel

Ausweisnr. S006 – Wilhelm Kremer

Ausweisnr. S007 – Silvia Christ

werden für ungültig erklärt.

Ratingen, den 20.07.2011

In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter

54 Bekanntmachung der**Jagdgenossenschaft Homberg, Schwarzbach****Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Berg Landstr. 682
40629 Düsseldorf
02104/72434

gerd_spiecker@web.de

13.07.2011

**Einladung zur
Genossenschaftsversammlung**

am 25.08.2011, 19.30 Uhr

im
Bauernhofcafe Ilbeck, Ilbeckweg, 40882 Ratingen

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 - A Feststellung der ordnungsgemässen Ladung
 - B Feststellung der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Fläche
2. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung am 18.05.2005
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen
 - Jagdvorsteher und Stellvertretung
 - Übrige Vorstandsmitglieder und Stellvertretung
 - Kassenprüfer
7. Jagdgutachten A44
8. Verschiedenes

Zur Fortschreibung des Jagdkatasters bitte ich geeignete Eigentumsnachweise (Auszug aus dem Grundbuch oder Liegenschaftskataster) mitzubringen

Spiecker
Jagdvorsteher

55 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebote

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3021299601, 4023106638, 3031602356

3031920428 - alt 1920420 (H) 3032967071 - alt 2967073 (H)

3022846202 - alt 2846202 (V) 3022940260 - alt 2940260 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Juli 2011

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3020109603, 3041068911, 3041336888,

3031163375 - alt 1163377 (H) 3031489739 - alt 1489731 (H)

3043545411 - alt 3545415 (R) 3023869500 - alt 3869500 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Juli 2011

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

- letzte Seite unbedruckt -